

Ratiborer Kreisblatt

Redaktion: Landratsamt Ratibor

Druck: Riebinger's Buch- und Steindruckerei, Ratibor, Oberwallstraße Nr. 22/24

Mr. 19

Das Kreisblatt erscheint
wöchentlich Donnerstag.
Bezugspreis 6 Goldmark
jährlich

Donnerstag, 12. Mai

Insertions-Aufträge sind
bis spätestens Mittwoch
früh im Landratsamte
aufzugeben

1932

Landwirte, laßt Eure Schweine gegen Rottaus impfen!

Wendet Euch an Euren Tierarzt!

Die Impfpreise sind erheblich herabgesetzt!

I. Bekanntmachungen der Regierung und höherer Staatsbehörden.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1932 den Schluss der Schonzeit für Rehböcke auf den 27. Mai festzusetzen.

Oppeln, den 12. April 1932.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln,
gez. Meissen.

F. 32 — 8.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ratibor, den 11. Mai 1932.

Der Landrat.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1932 den Beginn der Schonzeit für Fasanenhähne auf den 18. Mai festzusetzen.

Oppeln, den 12. April 1932.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln,
gez.: Meissen.

F. 32 — 9.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ratibor, den 11. Mai 1932.

Der Landrat.

Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der Landesaufnahme gesetzten trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt, gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schutzflächen von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind.

Die Schutzflächen dürfen nicht umgepflügt oder von früheren Eigentümern oder deren Besitznachfolgern in anderer Weise benutzt werden. Zu widerhandlungen werden nach § 304 R. St. G. B. mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Landrat Anzeige zu machen.

Oppeln, den 8. März 1932.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ratibor, den 10. Mai 1932.

Der Landrat.

II. Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Die Entschädigung für die an die Kadaververwertungsanstalt abgelieferten Kadaver ist mit sofortiger Wirkung nach der Biehseuchen-Entschädigungssetzung für die Provinz Oberschlesien neu geregelt worden.

Nach § 1 Ziffer 7 der Satzung wird vom Provinzialverbande u. a. Entschädigung gewährt:

für die am die Kadaververwertungsanstalt abgelieferte Kadaver gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Pferde, Maultiere, Maulesel und Tiere des Kindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen, sowie Einhuferfohlen und Kälber unter 3 Wochen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der vom Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln festgesetzten nachstehend abgedruckten Gebührenordnung. Die Auszahlung der Entschädigung für die nach § 1 Ziffer 7 der Satzung abgelieferten, vorstehend genannten Tierkadaver erfolgt durch den Kreisausschuß. Auf die Entschädigung ist die von dem Abdeckereibesitzer zu zahlende Vergütung anzurechnen.

Eine Entschädigung für die nach § 1 Ziffer 7 der Satzung zu entschädigenden Tierkadaver wird nicht gewährt:

- für Tiere, für die bereits aufgrund der Satzung eine Viehseuchen-Entschädigung gewährt wird oder für die der Tierbesitzer aufgrund einer Privatversicherung Entschädigung erhält,
- für Kadaver von Tieren, die ordnungsgemäß ausgeschlachtet, dann aber bei der Fleischbeschau bestanden werden, es sei denn, daß der Tierbesitzer nach besonderen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die bestandenen Tiertörper mit Haut an eine Abdeckerei abzuliefern,
- für Kadaver mit einer den Wert der Haut erheblich mindernden Beschädigung, es sei denn, daß die Beschädigung nach Lage der Verhältnisse unvermeidbar war. Darüber, ob eine den Wert der Haut erheblich mindernde Beschädigung vorliegt, behahendenfalls ob sie unvermeidbar war, entscheidet im Streitfalle unter Ausschluß des Rechtsweges der Veterinärrat endgültig. Die Kosten der Beziehung des Veterinärrats trägt der unterliegende Teil der streitenden Parteien.

Die Ablieferung der Kadaver regelt sich nach der Polizeiverordnung vom 20. 4. 1929 — Kreisblatt 1929 Stk. 17 — betr. die Beseitigung von Tierkadavern.

Gebührenordnung

für abgelieferte Tierkadaver.

Pferde über 2 Jahre	7,50 RM.
Pferde über 1—2 Jahre und Maultiere	6,— RM.
Pferde unter 1 Jahr	3,— RM.

Ochsen und Bullen über 3 Jahre	10,— RM.
Kinder über 2 Jahre	7,50 RM.
Kinder über 1—2 Jahre	4,50 RM.
Kinder über $\frac{1}{2}$ —1 Jahr	3,— RM.
Kinder über 3 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr	2,25 RM.

Schafe mit Wolle	1,50 RM.
Schafe ohne Wolle	0,90 RM.
_____	_____
Ziegen (ausgewachsen)	1,20 RM.
_____	_____
Schweine von 1—2 Bentner Gewicht	1,80 RM.
Schweine von über 2—3 Bentner Gewicht	2,90 RM.
Schweine von über 3 Bentner	6,— RM.

Ratibor, den 7. Mai 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

G. Nr. A. I. 3435.

IV. Bekanntmachungen anderer Behörden.

In den Eigen- und Gemeindejagdbezirken Niedane, Bresnitz, Ellguth-Herzoglich, Lubowitz, Gregorisdorf, Stadtteil Ostrog, Jawada-Herzoglich, Leug, Schichowitz, Markowitz, Babitz, Buchenau, Wellendorf, Ortschaft Budzisz und Ruda werden in der Zeit vom 25. April bis 30. Juni 1932 phosphorvergiftete Eier zur Krähenvertilgung unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ausgelegt. Vor Aufnahme der Gifteier wird gewarnt.

Obersförsterei Ratiborhammer.

Bekanntmachung.

Auf dem Gute Paulshof bei Kornitz werden in der Zeit von Mitte Mai bis Ende Juni 1932 phosphorvergiftete Eier zur Krähenvertilgung unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ausgelegt.

Vor der Aufnahme der Gifteier wird gewarnt.

Woinowitsch, 9. Mai 1932.

v. Bandt.

Kleinbahn Bleiwitz-Bauden-Ratibor.

Am 15. Mai d. Js. tritt der Sommersahrplan in Kraft. Näheres ist aus den Aushangfahrplänen auf den Stationen zu ersehen.

Bleiwitz, den 7. Mai 1932.

Verkehrsbetriebe Oberschlesien, Aktiengesellschaft
Betriebs-Direktion.

B. Jelasske, Ratibor

Kohlen, Rots

Briketts, Holz

Kalk, Cement

Lager Victoriastraße 1 c

Büro Friedrichstraße 5

Telefon 3097 und 3128